

Cargo Rail Solutions GmbH	Vertragsmanagement
Allgemeine Leistungsbedingungen	ALB Seite 1 von 8

1. Geltungsbereich, abweichende und ergänzende Bedingungen

a) Die Cargo Rail Solutions GmbH (im Folgenden CRS) erbringt sämtliche - auch zukünftige – Leistungen, gleich ob Verkehrs-, Ausbildungs-, Instandhaltungs- oder Beratungsdienstleistungen zu den nachfolgenden ALB und den in Buchstabe c) genannten Bedingungen.

Für internationale Eisenbahntransporte gelten die einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) und die vom CIT veröffentlichten Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr (ABB CIM) in der jeweils gültigen Fassung. Die ALB gelten auch für internationale Transporte, soweit die CIM und die ABB CIM keine Regelungen enthalten. Die ALB gelten nicht für Verträge mit Verbrauchern.

Die Punkte 3 bis 10 dieser ALB gelten nur für Transportdienstleistungen, die im Rahmen eines Transportvertrages oder eines anderen Vertrages durch CRS erbracht werden.

b) Für das Vertragsverhältnis zwischen der CRS und dem Kunden gelten ausschließlich die ALB der CRS, soweit im Einzelfall keine schriftliche anderslautende Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bestimmungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn CRS ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

c) Ergänzend zu den ALB gelten folgende Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere:

- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und mit dem Binnenschiff (GGVSEB)
- Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)
- Allgemeiner Vertrag für die Verwendung von Güterwagen (AVV)
- UIC – Verloaderichtlinien.

Der Kunde tritt im Falle der Gefahrgutbeförderung in die Pflichten des Verladers gemäß RID ein.

2. Verträge

a) Grundlage für die von der CRS zu erbringenden Leistungen ist grundsätzlich ein mit dem Kunden schriftlich abzuschließender Leistungsvertrag. Die Verlängerung, Änderung, Aufhebung oder der Abschluss eines neuen Leistungsvertrages bedürfen ebenfalls der Schriftform. Sofern der Leistungsvertrag nicht von beiden Parteien unterschrieben wurde, ist das vom Kunden nicht unverzüglich widersprochene Bestätigungsschreiben der CRS verbindlich.

Cargo Rail Solutions GmbH	Vertragsmanagement
Allgemeine Leistungsbedingungen	ALB Seite 2 von 8

- b) Der Leistungsvertrag enthält wesentliche Leistungsdaten, die für den Abschluss von Einzelverträgen erforderlich sind. Im Falle von Transportverträgen handelt es sich dabei um Relation, Ladegut, Wagentyp, Ladeeinheit und Preis pro Einheit. Im Falle von Ausbildungsverträgen handelt es sich dabei um die Beschreibung der Ausbildungsinhalte, des Preises pro Einheit (z.B. nach Zeit) und der zugrundeliegenden Ausbildungsnormen. Bei Instandhaltungsverträgen sind Regelwerke, Instandhaltungsstufe und Umfang sowie Instandhaltungsverfahren zu beschreiben.
- c) Einzelverträge kommen durch Auftrag des Kunden und Annahme durch die CRS zustande. Der Auftrag gilt als angenommen, wenn die CRS die Annahme bestätigt oder die beauftragte Leistung widerspruchlos erbringt.
- d) Bei Verwendung eines Frachtbriefes gemäß HGB oder CIM gilt dieser als Auftrag bei Transportdienstleistungen.
- e) CRS ist berechtigt, Subauftragnehmer einzusetzen, die nach einem internen Lieferantenmanagementsystem der CRS als hierfür geeignet eingestuft worden sind.

3. Ladevorschriften (bei Transportdienstleistungen)

- a) Dem Kunden obliegen die Beladung und die Entladung, wenn nicht etwas Anderes vereinbart ist. Einzelheiten regeln die UIC-Verladerichtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung, die für Transportdienstleistungen der CRS verbindlich gelten. CRS ist berechtigt, Wagen und Ladeeinheiten auf betriebssichere Verladung zu überprüfen.
- b) Verletzt der Kunde seine Verpflichtung aus Buchstabe a), besteht eine erhebliche Abweichung zwischen vereinbartem und tatsächlichem Ladegut, wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder durch die Art des Gutes oder der Verladung die Beförderung behindert, wird CRS den Kunden auffordern, innerhalb angemessener Frist Abhilfe zu schaffen und solange den Transport des oder der Wagen auf Kosten des Kunden ablehnen. Nach fruchtlosem Fristablauf ist CRS berechtigt, auch die Rechte entsprechend § 415 Abs. 3 Satz 1 HGB bzw. Art. 13 § 2 CIM geltend zu machen.

4. Frachtbrief (bei Transportdienstleistungen)

- a) Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist vom Kunden ein Frachtbrief auszustellen. Der Frachtbrief wird von der CRS nicht unterschrieben; gedruckte oder gestempelte Namens- oder Firmenangaben gelten nicht als Unterschrift.
- b) Erteilt der Kunde den Transportauftrag ohne Verwendung eines Frachtbriefes, haftet er entsprechend § 414 HGB bzw. Art. 8 CIM für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher im Transportauftrag enthaltener Angaben.

Cargo Rail Solutions GmbH	Vertragsmanagement
Allgemeine Leistungsbedingungen	ALB Seite 3 von 8

5. Wagen und Ladeeinheiten (Ladeeinheiten) und Haftung (bei Transportdienstleistungen)

- a) CRS stellt auf Wunsch des Kunden und betrieblicher Möglichkeit geeignete Wagen und Ladeeinheiten zur Verfügung.
- b) Der Kunde ist für die korrekte Angabe der benötigten Anzahl und Gattung von Wagen und Ladeeinheiten sowie der Destination verantwortlich. Für die Bereitstellung von Wagen und Ladeeinheiten vor Abschluss eines Frachtvertrages gelten § 412 Abs. 3, § 415 sowie § 417 HGB entsprechend.
- c) Der Kunde ist verpflichtet, die von CRS überlassenen Wagen und Ladeeinheiten ausschließlich zu dem im Leistungsvertrag vorgesehenen Zweck zu verwenden, Entladeeinrichtungen pfleglich zu verwenden und diese Wagen und Ladeeinheiten nicht an andere Unternehmen weiterzugeben. Andere Zwecke sowie eine Weitergabe bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.
- d) Stellt der Kunde Wagen und Ladeeinheiten, hat er diese vor Verladung auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf sichtbare Mängel zu prüfen und CRS über Beanstandungen unverzüglich zu informieren.
- e) Der Kunde stellt sicher, dass die von ihm gestellten Wagen betriebssicher und nach den geltenden nationalen und internationalen Vorschriften zugelassen sind und während ihrer Einsatzzeit zugelassen bleiben. Insbesondere müssen die Fahrzeuge über eine Abnahme nach § 32 EBO oder eine Inbetriebnahmegenehmigung nach EIGV besitzen, sofern sie auf öffentlichen Schienenwegen verkehren sollen.
- f) Der Kunde haftet für Schäden an Wagen und Ladeeinheiten, die von ihm oder von einem von ihm beauftragten Dritten zu vertreten sind. Der Kunde haftet nicht, wenn der Schaden auf einen Mangel zurückzuführen ist, der bei der Übergabe bereits vorhanden war. Beschädigungen und Unfälle aller Art sind unverzüglich der CRS zu melden.
- g) CRS befördert auf öffentlichen Schienenwegen ausschließlich Wagen, welche einer gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2019/779 zugelassenen ECM-Stelle zugeordnet sind. Der Kunde teilt der CRS vor Abschluss des Leistungsvertrages mit, welcher oder welchen ECM-Stelle(n) seine Wagen zugeordnet sind, sofern nicht CRS die Wagen stellt (siehe a). Eventuelle Änderungen in der ECM-Eigenschaft hat der Kunde der CRS unverzüglich anzuzeigen.
- h) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass entladene Wagen und Ladeeinheiten verwendungsfähig, d.h. vollständig geleert, vorschriftsgemäß entseucht oder gereinigt sowie komplett mit losen Bestandteilen, ferner fristgerecht am vereinbarten Übergabepunkt oder Terminal zurückgegeben werden. Bei Nichterfüllung stellt CRS dem Kunden die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen in Rechnung. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch bleibt hiervon unberührt. Im Leistungs- oder Einzelvertrag geregelte Ladefristen sind durch den Kunden zu beachten.

Cargo Rail Solutions GmbH	Vertragsmanagement
Allgemeine Leistungsbedingungen	ALB Seite 4 von 8

6. Beförderungs- und Ablieferungshindernisse bei Transportdienstleistungen

Liegen Beförderungs- und Ablieferungshindernisse vor, so gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass CRS im Rahmen von § 419 Abs. 3 HGB bzw. Art. 20 § 2 CIM berechtigt ist, das beladene Transportmittel abzustellen. Für die Dauer dieser Abstellung haftet CRS für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

7. Verlustvermutung bei Transportdienstleistungen

Für den Eintritt der Verlustvermutung gemäß § 424 Abs. 1 HGB bzw. Art. 29 CIM gilt für inländische und grenzüberschreitende Verkehre einheitlich ein weiterer Zeitraum von 30 Tagen nach Ablauf der Lieferfrist.

8. Gefahrguttransporte bei Transportdienstleistungen

- a) Der Kunde hat die einschlägigen Gefahrgut-Rechtsvorschriften, insbesondere GGVSEB und RID, in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- b) Gefahrgut wird von der CRS nur dann angenommen/abgeliefert, wenn mit dem Absender/Empfänger die Übernahme der Sicherheits- und Obhutspflichten bis zur Abholung bzw. von der Bereitstellung an sowie bei Gütern der Klassen 1 und 2 darüber hinaus die körperliche Übergabe/Übernahme des Gutes schriftlich vereinbart ist.
- c) Der Kunde stellt CRS im Rahmen seines Haftungsanteils von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Kunden obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.
- d) Gefahrgut wird von der CRS nicht auf Lager genommen, auch nicht durch Abstellen beladener Transportmittel auf dem jeweiligen Verkehrsweg. Das Abstellen ungereinigter leerer Kesselwagen oder Tankcontainer über 24 Stunden – wenn das letzte Ladegut ein Stoff mit hohem Gefahrenpotential im Sinne des RID (dort Punkt 1.10.3.1.2) war - bzw. über 48 Stunden bei sonstigen Gefahrstoffen, bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Ungereinigte leere und nicht entgaste Druckgaskesselwagen und Druckgastankcontainer werden von der CRS nicht länger als 24 Stunden abgestellt.

9. Zoll- und sonstige Verwaltungsvorschriften bei Transportdienstleistungen

- a) Der Auftrag, unter Zollverschluss eingehende Sendungen zuzuführen oder frei Haus zu liefern, schließt die Ermächtigung der CRS ein, über die Erledigung der erforderlichen Zollformalitäten und die Auslegung der zollamtlich festgesetzten Abgaben zu entscheiden.

Cargo Rail Solutions GmbH	Vertragsmanagement
Allgemeine Leistungsbedingungen	ALB Seite 5 von 8

Für diese Leistungen sowie für von CRS nicht zu vertretende Verzögerungen anlässlich der Erfüllung dieser Leistungen stellt CRS dem Kunden die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen in Rechnung.

b) Der Kunde teilt der CRS vor der jeweiligen Transportdurchführung unaufgefordert mit, ob es sich um bei dem Frachtgut um Unions- oder Nichtunionsware handelt und ob ggf. eine zollrechtliche Behandlung durch CRS erforderlich ist. Des Weiteren teilt der Kunde mit, ob die Ware im Rahmen eines Steueraussetzungsverfahrens transportiert werden soll.

10. Besondere Bedingungen für den kombinierten Verkehr bei Transportdienstleistungen

a) Im kombinierten Verkehr befördert CRS leere und beladene Ladeeinheiten und erbringt nach besonderer Vereinbarung ergänzende Leistungen (z. B. das Ausfüllen der erforderlichen Beförderungspapiere). Ladeeinheiten im Sinne dieser ALB sind:

- Container für den Überseeverkehr, deren Abmessungen, Eckbeschläge und Festigkeit von der Internationalen Standardisierungsorganisation genormt sind
- Binnencontainer für den europäischen Festlandsverkehr
- Wechselbehälter, d.h. im Betrieb austauschbare Aufbauten

b) Ladeeinheiten müssen den jeweiligen gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen (z.B. nach DIN, EN, UIC-Merkblättern) entsprechen.

c) Ladeeinheiten, die der Kunde an CRS übergibt, müssen betriebssicher und für die Ladung geeignet sein. Der Kunde haftet für Schäden, die durch ungeeignete, schadhafte oder nicht betriebssichere Ladeeinheiten verursacht werden.

d) Ladeeinheiten werden von der CRS grundsätzlich im Freien abgestellt.

e) CRS kann für den Kunden das Ausfüllen der erforderlichen Beförderungspapiere und damit zusammenhängende Leistungen übernehmen. Hierzu bedarf es des Abschlusses eines besonderen Vertrages.

11. Entgelte und Rechnungen

a) Die Abrechnung erfolgt mittels Rechnungslegung.

b) Alle von der CRS angegebenen Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer, derzeit in Höhe von 19%.

c) Die Rechnungen der CRS sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Der Kunde entrichtet das Leistungsentgelt frei von Abzügen für etwaige Steuern, Gebühren oder sonstige Kosten.

d) Gegen Forderungen der CRS ist die Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Cargo Rail Solutions GmbH	Vertragsmanagement
Allgemeine Leistungsbedingungen	ALB Seite 6 von 8

12. Haftung

a) CRS haftet für Schäden an Infrastrukturanlagen, Lieferverzögerungen und Ausfälle, sofern CRS diese zu vertreten hat.

Dies ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn Infrastrukturanlagen, Lieferverzögerungen und Ausfälle nachgewiesener Weise entstehen durch:

- witterungsbedingte Beeinträchtigungen bei Beladung, Transport und Entladung, hierzu zählen insbesondere das Einfrieren des Ladegutes und der Transportbehälter

- den Infrastrukturbetreiber (z. B. DB InfraGO AG) verursachte Behinderungen, hierzu gehören unter anderem Bauarbeiten auf der Schieneninfrastruktur, verspätete Fahrplanerstellung, eingeschränkte Fahrwegverfügbarkeit, Fahrbahnstörung, Weichenstörung, Schmierfilm auf der Schiene, Fehldisposition, Oberleitungsschäden, Behinderungen durch Dritte (z.B. Suizid, Entgleisung dritter EVU)

- Verzögerungen im Transportablauf durch die verspätete Rückgabe bzw. verspätete Entladung der Wagen, sofern dies durch den Kunden bzw. dessen Nachunternehmer verursacht wird

- Verunreinigungen und Ladungsreste in den eingesetzten Wagen nach erfolgter Entladung durch den Kunden, den Empfänger bzw. deren Subunternehmer.

b) Die Haftung für Lieferverzögerungen, Beschädigung und Verlust des transportierten Gutes bei Transportverträgen richtet sich im Übrigen nach den Regelungen des HGB bzw. CIM in der jeweils gültigen Fassung, soweit in diesen Allgemeinen Leistungsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.

c) Die Haftung nach a) und b) ist für mittelbare Folgeschäden ausgeschlossen, soweit dies nach den in b) genannten Regelungen zulässig ist.

d) Darüber hinaus ist die Haftung der CRS ausgeschlossen, sofern diese ein verantwortliche Person im Rahmen eines Transport-, Instandhaltungs- oder Beratungsvertrages (z.B. Eisenbahnbetriebsleiter oder Gefahrgutbeauftragten) stellt und eine im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen (z.B. Eisenbahnbetriebsleiterverordnung, Gefahrgutbeauftragtenverordnung) getroffene Anweisung dieser Person nicht umgesetzt wurde und deshalb der Schaden eintrat oder der Kunde die generell erforderliche allgemeine Sorgfalt nicht walten lassen hat, was die Erfüllung gesetzlicher Vorgaben mit umschließt.

e) Soweit im Übrigen ein Schaden des Kunden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der CRS verursacht wurde und kein Personenschaden vorliegt, ist die Haftung der CRS ausgeschlossen. Im Falle der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten ist die Haftung der CRS auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Cargo Rail Solutions GmbH	Vertragsmanagement
Allgemeine Leistungsbedingungen	ALB Seite 7 von 8

13. Höhere Gewalt

- a) Alle Ereignisse und Umstände, deren Verhinderung nicht in der Macht der Vertragspartner liegt, wie z. B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verfügungen von hoher Hand entbinden den betroffenen Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von seinen vertraglichen Verpflichtungen.
- b) Der betroffene Vertragspartner wird den anderen umgehend über die voraussichtliche Dauer und den Umfang der Störung informieren und alle zumutbaren Maßnahmen für eine rasche Beseitigung der Störung ergreifen. Der betroffene Vertragspartner wird sich bemühen, ausgefallene Leistungen im Rahmen seiner Möglichkeiten nachzuholen.
- c) Die Haftung der CRS für Schäden und Verzögerungen, die aufgrund von höherer Gewalt im Sinne dieser Bestimmung entstanden sind, ist ausgeschlossen.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- a) Für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten ist alleiniger Gerichtsstand Leipzig.
- b) Es gilt für die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15. Schlussbestimmungen

- a) Abschluss, Änderungen und Ergänzungen von Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der CRS bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Ausschluss des Schriftformerfordernisses.
- b) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Leistungsbedingungen oder des aufgrund dieser Allgemeinen Leistungsbedingungen geschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen oder der Vertragsbedingungen hierdurch nicht berührt. Vielmehr werden die Parteien die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall der Regelungslücke.
- c) Der Kunde verpflichtet sich bei einem Transportvertrag, der die Bedienung einer Anschlussbahn umfasst, stets die aktuelle Dienstordnung oder Bedienungsanweisung dieser Anschlussbahn der CRS in Schriftform oder elektronisch zur Verfügung zu stellen.
- d) Der Kunde verpflichtet sich, alle von CRS erhaltenen oder in sonstiger Weise aus dem Bereich der CRS oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens bekannt gewordenen Informationen, Kenntnisse und Unterlagen, z. B. Angebote, (betriebliche) Konzepte, technische und sonstige Daten, personenbezogene Daten, Betriebsgeheimnisse, Know-How, Zeichnungen und sonstige Dokumentationen geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zu dem Zweck der Abwicklung der jeweiligen Lieferung/Leistung zu verwenden. Dies gilt auch nach Ende des Vertragsverhältnisses.



Cargo Rail Solutions GmbH	Vertragsmanagement
Allgemeine Leistungsbedingungen	ALB Seite 8 von 8


e) CRS verpflichtet sich, alle von Kunden erhaltenen Informationen, Kenntnisse und Unterlagen (Anschlussbahn-Bedienungsanweisungen, Betriebsregelwerke, personenbezogene Daten, Betriebsgeheimnisse, Know-How, Zeichnungen und sonstige Dokumentationen geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zu dem Zweck der Abwicklung der jeweiligen Lieferung/Leistung zu verwenden. Dies gilt auch nach Ende des Vertragsverhältnisses.

f) Die Weiterverwendung dieser ALB ist nur nach schriftlicher Zustimmung der CRS gestattet.


Stand: 01.10.2024

Cargo Rail Solutions GmbH

Version: 1.0
01.10.2024


Inhaltsprüfer: Georg Janke
Datum: 01.10.2024


Fachprüfer: Georg Janke
Datum: 01.10.2024


Freigebender: Georg Janke
Datum: 01.10.2024